

KORREKTE LOHNABRECHNUNG BEI KURZARBEIT

Arbeitgeber-Tipp von HR-pur •••



Kurzarbeit

Schon bald werden die April-Löhne ausbezahlt. Ist Ihr Unternehmen von Kurzarbeit betroffen? Dann gilt es, ein besonderes Augenmerk auf die korrekte Auszahlung zu richten.

Nachfolgend das Wichtigste, was Sie in Bezug auf die Lohnzahlung bei Kurzarbeit wissen und beachten sollten:

- Trotz Herabsetzung der Arbeitszeit oder der Schliessung des Betriebes sind Sie per Gesetz dazu verpflichtet, Ihren Mitarbeitenden den Lohn termingerecht – also am üblichen Auszahlungstermin – zu überweisen.
- Die 80% Kurzarbeitsentschädigung (KAE), welche Sie – sofern angemeldet – von der Arbeitslosenkasse zurückvergütet erhalten, sobald Sie die korrekten Ausfallstunden gemeldet haben, müssen Sie dem Mitarbeitenden vorschliessen. Auf den Stunden, welche er infolge der Kurzarbeit nicht für Ihr Unternehmen tätig ist, erhält er 80% des bisherigen AHV-Lohnes. Für die Prozente, welche er noch arbeitet, weiterhin 100% seines Lohnes.
- Während der Kurzarbeit sind die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge, entsprechend der normalen Arbeitszeit, zu bezahlen. Das heisst, dem Arbeitnehmenden werden die Abzüge auf seinem vertraglich vereinbarten Bruttolohn vorgenommen.
- Für alle von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden müssen Sie die gearbeiteten sowie die Ausfallstunden in einem Zeiterfassungsprogramm oder auf einem Stundenrapport erfassen und ausweisen.
- Das Steuergesetz sieht vor, dass nicht nur der Lohn als Einkommen zu versteuern ist, sondern auch die Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

HR-pur •••

*Eveline Corigliano
Alte Landstrasse 63
8942 Oberrieden
078 946 44 30
kontakt@hr-pur.ch
www.hr-pur.ch*

Beispiel einer Lohnabrechnung im MONATSLOHN mit 50% Kurzarbeit:

Falls Sie über ein Lohnverarbeitungsprogramm verfügen, ist dieses in der Regel bereits mit den benötigten Lohnarten eingerichtet und Sie müssen diese nur noch aktivieren. Wenn Sie die Lohnabrechnungen mit Excel oder anderweitig erstellen, dient Ihnen folgendes Beispiel als Orientierungshilfe.

	Prozent	Basis		Total	OHNE Kurzarbeit
Monatslohn gemäss Arbeitsvertrag	100%	4'800.00			
Kürzung infolge Kurzarbeit	50%	-2'400.00			
			2'400.00		
Kurzarbeitsentschädigung (KAE)	50%	5'200.00	2'080.00		
Bruttolohn				4'480.00	4'800.00
AHV	5.275%	4'800.00	-253.20		
ALV	1.100%	4'800.00	-52.80		
NBU *	1.000%	4'800.00	-48.00		
NBU-Zusatz *	2.000%	4'800.00	-96.00		
KTG *	0.500%	4'800.00	-24.00		
BVG *			-250.00		
Abzüge Sozialversicherungen				-724.00	-724.00
Quellensteuer (AON)	5.070%	4'480.00		-227.15	-264.50
Auszahlung				3'528.85	3'811.50

* Abzüge gemäss den individuellen Versicherungsvereinbarungen		
Gemeldeter Monatslohn	100%	4'800.00
Anteil 13. Monatslohn (wenn vereinbart)	8.33%	400.00
Total Basis Kurzarbeitsentschädigung		5'200.00
Berechnung KAE: 5'200 x 80% = 4'160 x 50% =		2'080.00

Die Sozialversicherungsabzüge entsprechen 100% des bisherigen Monatslohnes!
Eine allfälliger QST-Abzug wird vom aktuellen Bruttolohn vorgenommen.

Etwas komplizierter wird es bei Mitarbeitenden im Stundenlohn und der Berechnung des anrechenbaren Stundenverdienstes. Aufgrund der Komplexität verzichte ich in diesem Schreiben auf ein Beispiel, helfe Ihnen jedoch gerne bei der korrekten Abrechnung.

Kommentar auf Lohnabrechnung anbringen

Da Sie die Kurzarbeitsentschädigung jeweils vorschiesen und die Ausfall-

stunden allenfalls abschätzen müssen, kann es nachträglich zu Korrekturen kommen. Ich empfehle Ihnen auf jeder Lohnabrechnung einen Kommentar im Sinne von «Provisorische Abrechnung - wird korrigiert, sobald die definitive Verfügung über die Kurzarbeitsentschädigung vorliegt» anzubringen. So wissen die Arbeitnehmenden, dass der definitive Lohn von der aktuellen Auszahlung abweichen kann.



HR-pur ●●●

Eveline Corigliano
 Alte Landstrasse 63
 8942 Oberrieden
 078 946 44 30
 kontakt@hr-pur.ch
 www.hr-pur.ch